Statuten BTV Bern



Bürgerturnverein Bern

gegründet 1881

Ausgabe Januar 2025

Statuten BTV Bern Seite 1 von 14

I. Abschnitt Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

- Der Bürgerturnverein Bern (nachfolgend BTV Bern) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz des BTV Bern ist Bern.

II. Abschnitt Der Verein

Art. 2

Zweck des Vereins

Der BTV Bern

- bietet allen seinen Mitgliedern aller Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und Fähigkeitsstufen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert den Breitensport, wie auch im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Leistungs- und Spitzensport sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 3

Zugehörigkeit

- Der BTV Bern und seine Riegen sind Mitglied
 - des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM)
 - oder deren Nachfolgeorganisationen

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands.

- ² Der BTV Bern kann sich weiteren Verbänden/Organisationen anschliessen.
- Der BTV Bern und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.
- Der BTV Bern ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Ethik

Der BTV Bern

- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Statuten BTV Bern Seite 2 von 14

- unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es aelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
- anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission oder deren Nachfolgeorganisation des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Abschnitt Vereinsstruktur

Art. 5

Organisation

- Der BTV Bern gliedert sich in Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (nachfolgend genannt Riegen) gemäss Organigramm, deren Mitglieder die Vereinsmitgliedschaft innehaben und dem Verein gegenüber beitragspflichtig sind.
- Bewegungs- und Dienstleistungsangebote für Nichtmitglieder (nachfolgend: Angebote ohne Mitgliedschaftspflicht) sind riegenunabhängig und müssen im Sinne des Vereinszwecks stehen. Die Angebote ohne Mitgliedschaftspflicht sind für alle (auch die Mitglieder des BTV Bern) kostenpflichtig. Daraus erzielte Erträge müssen im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Art. 6

Riegen

- Dem BTV Bern gehören Riegen aus dem Turn-, Poly- und Spielsport sowie weitere Riegen gemäss Organigramm an.
- Die genaue Bezeichnung der Riegen ist aus dem Organigramm ersichtlich.

Art. 7

Riegenstatus

- Die Riegen sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.
- ² Eine Riege wird von einer Riegenleitung geführt.
- ³ Die Riegenleitung ist insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Riege
 - Trainingsbetrieb inkl. Teilnahme an Wettkämpfen

Statuten BTV Bern Seite 3 von 14

Art. 8 Gründung und Aufhebung der Riegen

- Eine Riege wird auf Antrag an die Vereinsversammlung und durch deren Beschluss gegründet. Die Aufhebung einer Riege erfolgt analog deren Gründung durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- ² Riegen, die über keine Mitglieder mehr verfügen, können durch Beschluss des Vereinsvorstands jederzeit aufgehoben werden.

IV. Abschnitt Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der BTV Bern umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Junior:innenmitglied
- Aktivmitglied
- Veteranen:innenmitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

Art. 10 Junior:innenmitglied

Junior:innenmitglied ist jede Person bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie das 16. Altersjahr vollendet hat.

Art. 11 Aktivmitglied

Aktivmitglied ist jede Person im Folgejahr ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Art. 12 Passivmitglied

Passivmitglied ist jede Person, die sich für die Sache des BTV Bern interessiert und den Verein finanziell unterstützt, ohne den Trainingsbetrieb einer Riege zu besuchen.

Art. 13 Ernennung zu besonderen Mitgliedschaften

- Veteran:innenmitglied: Mitglieder, die entweder seit 25 Jahren dem BTV Bern angehören in Anerkennung ihrer Vereinstreue oder das 50. Altersjahr erreicht haben, werden von der Vereinsversammlung zu Veteran:innen ernannt.
- Ehrenmitglied: Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den BTV Bern im besonderen Masse einsetzt, durch besonderen Einsatz in Erscheinung tritt oder dem BTV Bern im Speziellen Ehre erwies.

Statuten BTV Bern Seite 4 von 14

- Anträge sind dem Vereinsvorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten.
- Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 14 Eintritt

- Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die eine Mitgliedschaft beantragt.
- ² Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.
- Personen unter 16 Jahren benötigen für einen rechtsgültigen Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- Mit der Eintrittserklärung anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten sowie die dazugehörigen Reglemente.
- ⁵ Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 15 Austritt

- ¹ Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich der Riegenleitung oder dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag, der anteilsmässige Betrag für besuchte Trainings sowie die Kosten für bereits erfolgte Wettkampfanmeldungen geschuldet.

Art. 16 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 17 Ausschluss

- Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Verpflichtungen (insbesondere die Bezahlung des Mitglieder- und/oder Trainingsbeitrages), gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vereinsvorstandes ihre Mitgliedschaft verlieren.
- Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und/oder Reglemente des BTV Bern oder der Verbände vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzen oder sich der Mitgliedschaft des BTV Bern als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vereinsvorstandes mit Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Statuten BTV Bern Seite 5 von 14

Art. 18 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 19 Rechte

- Sämtliche Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Junior:innenmitglieder müssen ihr Stimm- und Wahlrecht von einer gesetzlichen Vertretung ausüben lassen.

Art. 20 Pflichten

- ¹ Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet
 - die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und weitere Anordnungen des Vereins einzuhalten;
 - den Vereinszweck, sowie Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern;
 - die Mitglieder- und Trainingsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- ² Für den Abschluss einer Unfallversicherung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.
- Für alle turnenden Mitglieder besteht bei der SVK-STV eine Sportversicherungskasse, oder dessen Nachfolgeorganisation, eine Komplementär-Deckung.

V. Abschnitt Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe des BTV Bern sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vereinsvorstand
- C. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 22 Einberufung

- Die ordentliche Vereinsversammlung findet j\u00e4hrlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- Die Vereinsversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vereinsvorstands fallen.

Statuten BTV Bern Seite 6 von 14

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per E-Mail an die hinterlegten E-Mail-Adressen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit Traktanden. Die Einladung kann auf Wunsch des Mitglieds oder Beschluss des Vereinsvorstands auch postalisch an die hinterlegten Adressen erfolgen.

Art. 23 Organisation

- Vorsitz der Vereinsversammlung hat die:der Präsident:in bei deren:dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands.
- ² Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- Das Beschlussprotokoll wird von mindestens zwei Vereinsmitgliedern gegengelesen und anlässlich der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung auf deren Antrag durch die Vereinsversammlung genehmigt.
- Das Beschlussprotokoll kann von jedem Vereinsmitglied angefordert werden.

Art. 24 Anträge

- Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- ² Zu ordentlich traktandierten Geschäften sind an der Vereinsversammlung Gegen- oder Abänderungsanträge möglich.
- ³ Antragsberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder. Bei Junior:innenmitglieder deren gesetzliche Vertretung.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Traktandierung

- Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- ² Über traktandierte Geschäfte werden Beschlüsse gefasst.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels absolutem Mehr (d.h. Mehrheit der anwesenden Stimmen) die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
- Bei Abstimmungen entscheidet generell das einfache Mehr (d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Statuten BTV Bern Seite 7 von 14

- Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion von 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Statutenrevisionen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit hat der:die Präsident:in den Stichentscheid.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr (d.h. Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten Wahlgang das einfache Mehr (d.h. Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich.
- Die Vereinsmitglieder haben bei Geschäften, die sie direkt betreffen, kein Stimmrecht. Es gilt Art. 68 ZGB.

Art. 27 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- Der Vereinsvorstand, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
- Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 28 Durchführung der Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung findet grundsätzlich vor Ort mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen statt.
- Aus sachlichen Gründen kann der Vereinsvorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.
- 3 Der Vereinsvorstand kann
 - eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 29 Befugnisse und Aufgaben

- Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Festlegung, Änderung und Revision der Statuten;
 - Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Vereinigung mit anderen Rechtsträgern (Fusionen) und die Liquidation des Vereinsvermögens;

Statuten BTV Bern Seite 8 von 14

- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.
- Weiter obliegen der Vereinsversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegen;
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung);
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
 - Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
 - Genehmigung der Reglemente;
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste.

B. Vereinsvorstand

Art. 30 Zusammensetzung

- ¹ Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Der Vereinsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres:ihrer Präsident:in selbst und teilt seinen Vorstandsmitgliedern Aufgabengebiete zu.
- Nach Möglichkeit sollten die folgenden Ressorts vertreten sein:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Administration (Mitgliederverwaltung)
 - Finanzverwaltung
 - Technische Leitung
 - PR und Redaktion
 - Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
- Die interimistische Besetzung eines Ressorts ist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich.
- ⁵ Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in Pflichtenheften beschrieben.

Art. 31 Amtsdauer

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist höchstens 20 Jahre möglich.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl dessen Nachfolger:in für die restliche Amtszeit.

Art. 32 Einberufung

- Der Vereinsvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn es die Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Statuten BTV Bern Seite 9 von 14

Die Vereinsvorstandssitzungen können physisch vor Ort oder elektronisch stattfinden.

Art. 33 Beschlussfassung

- Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse können mündlich oder schriftlich/elektronisch gültig gefasst werden.
- Bei Stimmengleichheit hat der:die Präsident:in den Stichentscheid.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien unterschriftsberechtigt.
- Bei Finanzgeschäften hat im Regelfall der:die Finanzleiter:in zu unterschreiben. Die Zweitunterschrift erfolgt durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Im Zahlungsverkehr hat der:die Finanzleiter:in die Einzelunterschrift pro Ereignis bis zur Höhe eines Betrages von CHF 8'000.00 (Achttausend Schweizer Franken).
- ⁴ Der Vereinsvorstand kann Unterschriftsberechtigungen an weitere natürliche oder juristische Personen vergeben. Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

Art. 35 Aufgaben

- Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den BTV Bern nach aussen.
- Zudem ist der Vereinsvorstand zuständig für
 - Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten, soweit diese nicht delegiert sind;
 - die Einberufung der Vereinsversammlung (auch ausserordentliche);
 - die Festsetzung der Traktandenliste sowie die Vorbereitung und Vorlage der zu erledigende Geschäfte an der Vereinsversammlung;
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - die Finanzverwaltung;
 - Ernennung der Personen des erweiterten Vorstandes;
 - die Ausarbeitung von Reglementen;
 - Vorbereitung von Statutenänderungen;
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
 - das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen, Weisungen, Pflichtenhefte sowie das Erstellen der Organigramme;

Statuten BTV Bern Seite 10 von 14

- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Vertragsabschlüsse, Rechtsschriften in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- die Anstellung sowie Beauftragung von natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung der Vereinsziele.
- Weitere Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Vereinsvorstands können in einem Organisationsreglement festgehalten werden.

C. Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung

- Die Revisionsstelle umfasst mindestens zwei Revisor:innen oder eine juristische Person (Auslagerung an eine externe Revisionsstelle).
- ² Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 37 Amtsdauer

- Die Revisionsstelle wird mit einer Amtsdauer von zwei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt.
- ² Eine Wiederwahl ist höchstens 20 Jahre möglich.

Art. 38 Aufgabe

- Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung des BTV Bern, insbesondere die Jahresrechnung, die Bilanz, allfällige Fonds.
- ² Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.
- Die Kontrolle der Buchführung ist mindestens einmal im Jahr in Form einer Stichprobeprüfung durchzuführen.

VI. Abschnitt Kommissionen

Art. 39 Bildung

- Für besondere Aufgaben, Projekte oder zeitlich dringende Geschäfte kann der Vereinsvorstand Kommissionen einsetzen.
- Der Vereinsvorstand bestimmt deren Organisation, Kompetenzen und allfällige Unterschriftsberechtigungen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.
- Beschlüsse von Kommissionen mit strategischer oder finanzieller Auswirkung für den BTV Bern müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

Statuten BTV Bern Seite 11 von 14

Art. 40

Technische Kommission

- Die Technische Kommission ist in der Regel eine ständig eingesetzte Kommission und koordiniert den Turnbetrieb im gesamten Verein.
- Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus der technischen Leitung als Vorsitzende:r und sämtlichen Riegenleitungen oder einer Vertretung.
- Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.
- Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Kommissionsmitglieder beschlussfähig.
- ⁵ Die weiteren Ziele und Aufgaben werden in einem internen Leitfaden festgehalten.

VII. AbschnittVerwaltung

Art. 41

Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vereinsvorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42

Reglemente/Pflichtenhefte

- Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der im Vereinsvorstand vertretenen Ressorts sind in Pflichtenheften zu umschreiben.
- ² Die finanziellen Rahmenbedingungen des BTV Bern werden in einem Finanzreglement umschrieben.
- Weitere Reglemente oder Pflichtenhefte können erstellt werden, wenn es die Geschäfte des BTV Bern notwendig machen.

Art. 43

Archiv

- Der BTV Bern unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen und geschichtswürdigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und / oder eine elektronische Ablage.
- ² Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gemäss Obligationenrecht.

Art. 44

Datenschutz und -sicherheit

Der BTV Bern beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

- ² Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abzugeben haben.
- Weitere Bestimmungen regelt der BTV Bern in entsprechenden Datenschutzerklärungen.

VIII. Abschnitt Haftung

Art. 45

Haftung

- Für die Verpflichtungen des BTV Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Abschnitt Finanzen

Art. 46

Geschäftsjahr

Das Vereinsgeschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47

Einnahme / Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des BTV Bern ergeben sich aus dem Budget und der Jahresrechnung.

Art. 48

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur in risikoarmen und ungebundenen Vermögenswerten angelegt werden. Über die Anlagen entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 49

Mitgliederbeiträge / Entschädigungen

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Entschädigungen werden im Finanzreglement festgelegt.

Statuten BTV Bern Seite 13 von 14

X. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 50

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des BTV Bern kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive Fonds dem Turnverband Bern Mittelland (TBM) oder dessen Nachfolgeorganisation zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.
- Wird innert fünf Jahren ein Nachfolgeverein gegründet, geht das Vermögen an diesen zurück, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen Vereins dem ehemaligen BTV Bern angehört haben oder der neue Verein den Vereinszweck des aufgelösten BTV Bern weiterverfolgen will.
- Wird kein neuer Verein gegründet, kann der TBM oder dessen Nachfolgeorganisation ab dem sechsten Jahr über das Vermögen verfügen, wobei dessen Verwendung dem ehemaligen Vereinszweck des aufgelösten BTV Bern zu dienen hat.

Art. 51

Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

- Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des BTV Bern vom 29. Juni 2001 inkl. deren Übergangsbestimmungen und die Nachträge 1 und 2 vom 01. Januar 2003 und vom 02. Februar 2012.
- Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 14. Februar 2025 und mit der Annahme durch den TBM rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft.

BTV Bern

Bern, 14. Februar 2025

Die Präsidentin

Brigitta Imbach

Der Finanzverantwortliche

J. Mai)

Walter Mast